

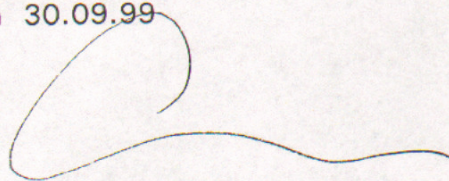
- Sockel und Mauern dürfen eine Höhe von 30 cm , ausgenommen Pfeiler, nicht überschreiten
- (2) Die Grundstückseinfriedung ist vor der Garagenzufahrt auf der gesamten Garagenbreite auszusetzen, so daß die Stellplätze (Stauraum) vor der Garage von der öffentlichen Verkehrsfläche aus direkt zugänglich sind.  
Die Nichtabtrennung aneinandergrenzender Stauräume bei den Garagenzufahrten wird empfohlen
- (3) In Sichtdreiecken bei Straßeneinmündungen im Baugebiet dürfen Anlagen und Bepflanzungen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, ausgenommen sind Einzelbäume als Hochstämme.
- (4) Bei der Durchführung von Pflanzungen ist darauf zu achten, daß Bäume und Sträucher in mind. 2,5 m Entfernung von Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG und den Kabeltrassen des Fränkischen Überlandwerks gepflanzt werden.  
Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- (5) Die Grundeigentümer sind gehalten, die Versiegelung von Bodenflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es wird empfohlen, Garagenzufahrten in Pflastersteine mit Splitt- oder Rasenfugen auszubauen, so daß Niederschlagswasser versickern kann.
- (6) Zur Ortsrandgestaltung ist an den im Plan gekennzeichneten Bereichen eine mind. 3-reihige Pflanzung aus standortheimischen Gehölzen, spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Bebauung, durchzuführen.  
Den Grundeigentümern wird die Pflege und Erhaltung der Pflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (BauGB), zur Auflage gemacht.  
„Bei den Pflanzungen sind die Grenzabstände, nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten“.
- (7) Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksflächen sind mind. ein Obstbaum in Halb- oder Hochstamm mit eßbaren Früchten zu pflanzen und zu unterhalten.
- (8) Für die Oberflächenwasserableitung aus den Grundstücken sind auch zur Entlastung des Ortskanals, Regenwasser-Zisternen herzustellen.  
Je 100 m<sup>2</sup> des Baugrundstücks sind 1 m<sup>3</sup> Raumvolumen vorzusehen.  
Z.B. Grundfläche 950 m<sup>2</sup> durch 100 m<sup>2</sup> = 9,5 m<sup>3</sup> nutzbaren Raumvolumen der Regenwasserzisterne.

## § 9 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

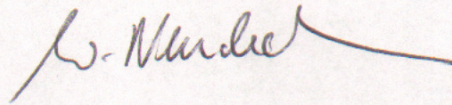
---

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung, gem. § 10 (BauGB) rechtsverbindlich.

Neustadt/Aisch, den 27.07.99  
Geändert den 30.09.99



Dachsbach, 11. Okt. 1999  
**MARKT DACHSBACH**



Neudecker  
1. Bürgermeister